

Rahmenvertrag

Zwischen Austro-Mechana Gesellschaft zur Wahrnehmung mechanisch-musikalischer Urheberrechte GmbH (kurz: austro mechana) namens aller an § 42b Abs 1 UrhG beteiligten Verwertungsgesellschaften

und den beitretenden Unternehmen.

Präambel

Nach dem Gesamtvertrag Speichermedienvergütung „Neue Medien“ vom 1.4.2016 sind eine Reihe von Speichermedien einvernehmlich von der Vergütungspflicht nach § 42b Abs 1 UrhG ausgenommen. Unter diesen finden sich auch „Workstations ohne Festplatte“.

Die beitretenden Unternehmen setzen Workstations mit integrierter Festplatte in Verkehr, wobei die Auffassungen der austro mechana und der relevanten Marktteilnehmer über eine Vergütungspflicht differieren.

Aufgrund der Gesetzesbestimmung des § 42b Abs 7 UrhG sowie der zugrundeliegenden Judikatur des EuGH sind Speichermedien, die gewerblich tätigen Endnutzern überlassen werden, nicht von der Vergütungspflicht umfasst. Aus diesem Grund gewährt die austro mechana Rückvergütungen an denjenigen, der solch eine gewerbliche Endnutzung glaubhaft macht, und stellt bei Vorliegen der Voraussetzungen die ansonsten zahlungspflichtigen Lieferanten solcher Endnutzer von der Vergütung frei.

Diese Möglichkeiten wurden von den derzeitigen Marktführern aus bestimmten Gründen abgelehnt und daher der Wunsch laut, für die Workstations mit Festplatte eine pauschale Ausnahmeregelung zu schaffen.

Da die gegenständlichen Geräte auch an Institutionen mit eigenem Gebrauch iSd § 42 Abs 6 und 7 UrhG gelangen können, die niemals von der Vergütungspflicht ausgenommen sind, kam eine pauschale Ausnahme von der Vergütungspflicht allerdings nicht in Frage. Außerdem kann eine Überlassung solcher Geräte an Privatanutzer nicht gänzlich ausgeschlossen werden.

Die austro mechana als inkassierende Stelle der Speichermedienvergütung iSd § 90a Abs 1 UrhG ist namens aller an der Speichermedienvergütung gemäß § 42b Abs 1 UrhG beteiligten Verwertungsgesellschaften aber bereit, anstelle der vollen Vergütung und Ausnahmen im Einzelfall, wie bislang vorgesehen, beschränkt auf die gegenständlichen Workstations mit Festplatte, eine pauschale Regelung mit jedem beitretenden Unternehmen zu treffen.

1. Definition

„Workstations mit Festplatte“ sind besonders leistungsfähige Rechnersysteme für anspruchsvolle Anwendungen, die in so genannten vertikalen Märkten eingesetzt werden und bei denen mindestens zwei der folgenden Kriterien erfüllt sind und wenn sie über einen eingebauten HDD- oder Flashspeicher verfügen:

(1) Verwendung von speziellen, für den Einsatz in Workstations konzipierten und zertifizierten Workstation Grafikkarten (z.B. Nvidia Quadro, ATI Fire Pro 3D, ATI Fire GL, AMD Radeon Pro und AMD Fire Pro);

(2) Verwendung von speziellen, für den Einsatz in Workstations konzipierten Workstation-Chipsätzen;

(3) Vorliegen einer dokumentierten unabhängigen Zertifizierung, z.B. von einem ISV (unabhängige Software Partner, z.B. Catia, AutoCAD, ANSYS, Maxon, CST, Adobe, pi-VR, Roxar, Autodesk Manufacturing, Dassault Systems) oder einem vergleichbaren Zertifizierer.

2. Geltung des Gesamtvertrages

Dieser Rahmenvertrag betrifft ausschließlich Workstations mit Festplatte iSd Punktes 1, die seit dem 1. Oktober 2015 im Österreichischen Markt in Verkehr gebracht wurden. Sämtliche Bestimmungen des Gesamtvertrages Speichermedienvergütung „Neue Medien“ finden Anwendung unter den nachfolgenden Bedingungen.

3. Anzuwendender Tarif und Mengenrabatt

Für Workstations mit Festplatten gelangt der jeweilig anzuwendende Tarif, also der sogenannte Gesamtvertragstarif oder der autonome Tarif, je nach Status des Zahlungspflichtigen zur Anwendung. Anstelle der Rückforderungsmöglichkeiten für gewerbliche Endkunden nach § 42b Abs 6 Z 2 und Freistellungen gemäß § 42b Abs 7 UrhG wird von den zu meldenden, vergütungspflichtigen Workstations mit Festplatte ein Abschlag von 2/3 vereinbart. Das bedeutet, dass anstelle von 100 % von Workstations mit Festplatte nur noch 33,33 % zu melden und die auf diese Menge entfallende Vergütung gemäß Tarifblatt (Kategorie Integrierte Speicher in PC, Desktop Computer, Notebook, SubNotebook, Ultrabook, Netbook, Laptop) zu bezahlen sind. § 90a Abs 2 UrhG bleibt hiervon unberührt.

4. Ausschluss von Rückvergütungen

Sollten Rückvergütungsanträge iSd § 42b Abs 6 Z 1 oder Z 2 UrhG an die austro mechana gestellt werden, wird sich diese mit dem jeweiligen nach der Einkaufsrechnung ersichtlichen beigetretenen Unternehmen in Verbindung setzen, um eine einvernehmliche einzelfallbezogene Lösung über die Behandlung des entsprechenden Antrags zu treffen.

5. Ausschluss von Freistellungen

Das beitretende Unternehmen verzichtet auf die Einbringung von Freistellungserklärungen ihrer Kunden iSd § 42b Abs 2a UrhG.

Die austro mechana erklärt, Freistellungen für Kunden der beitretenden Unternehmen von Workstations mit Festplatten gemäß § 42b Abs 2a nicht zu gewähren und etwaige Freistellungswerber auf diesen Umstand hinzuweisen.

6. Beitritt

Der Beitritt zu diesem Rahmenvertrag kann formlos durch mündliche Erklärung erfolgen. Sofern der Beitritt bis zum 31.12.2018 erfolgt, wird der Rahmenvertrag rückwirkend zum 1. Oktober 2015 für das beitretende Unternehmen wirksam. Aufrechnungen mit fälligen wechselseitigen Forderungen bleiben möglich. Zinszahlungen für Zeiträume vom 1.10.2015 bis zum Tag des Beitritts können von keiner Seite geltend gemacht werden. Erfolgt der Beitritt zu einem späteren Zeitpunkt, können die gewöhnlichen Verzugsfolgen gemäß Gesamtvertrag Speichermedienvergütung „Neue Medien“ geltend gemacht werden. Dieser Vertrag wirkt nicht auf Melde- und Zahlungszeiträume zurück, die vor dem 1. Oktober 2015 liegen.

7. Kündigung

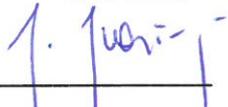
Ein beigetretenes Unternehmen kann den Rahmenvertrag mit einer Frist von 2 Monaten zum Quartalsende kündigen.

8. Zustimmung des Gesamtvertragspartners

Das Bundesgremium des Maschinen- und Technologiehandels sowie das Bundesgremium des Elektro- und Einrichtungsfachhandels der Wirtschaftskammer Österreich nimmt diese Begünstigung zum Gesamtvertrag Speichermedienvergütung „Neue Medien“ hiermit zur Kenntnis und stimmt ihr ausdrücklich zu.

Wien, am 29 . 10 .2018

austromechana®
Gesellschaft zur Wahrnehmung
mechanisch-musikalischer Urheberrechte
Gesellschaft m.b.H.
1030 Wien, Baumannstraße 10



Austro-Mechana Gesellschaft zur Wahrnehmung
Mechanisch-musikalischer Urheberrechte



Bundesgremium des Maschinen-
und Technologiehandels



Bundesgremium des Elektro-
und Einrichtungsfachhandel

